

Vorblatt

Inhalt:

Durch den vorliegenden auf § 2 Abs. 3a der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) gestützten Verordnungsentwurf wird festgelegt, welche von Land- und Forstwirten hergestellten Produkte der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion zugehörig sind.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Mit dem vorliegenden Entwurf wird für die betroffenen Land- und Forstwirte Rechtssicherheit hinsichtlich der Frage geschaffen, ob eine von ihnen ausgeübte Tätigkeit der GewO 1994 unterliegt oder nicht. Dies sollte insgesamt positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich haben.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit einer zusätzlichen Kostenbelastung für Bund und Länder ist nicht zu rechnen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 2 Abs. 3a GewO 1994 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend und dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 ist die Land- und Forstwirtschaft vom Anwendungsbereich der GewO 1994 ausgenommen. Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2002 wurde der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, welche von Land- und Forstwirten hergestellten Produkte der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion zugehörig sind (§ 2 Abs. 3a GewO 1994). Durch eine solche Verordnung soll insbesondere Rechtssicherheit für die betroffenen Land- und Forstwirte geschaffen werden.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Vor der Novelle BGBl. I Nr. 111/2002 war es gängige Praxis, die Grenze zwischen land- und forstwirtschaftlichen Urprodukten und Produkten des Verarbeitungsgewerbes dort zu ziehen, wo (erstmalig) ein vermarktungsfähiges Produkt hergestellt wurde. So wurde zB ein halbes Schwein – obwohl durch die Schlachtung und Zerlegung eindeutig „verarbeitet“ – schon bisher den Urprodukten zugerechnet. Auch Almkäse wurde schon bisher als Urprodukt eingestuft, weil die auf der Alm gewonnene Milch wegen des erforderlichen Transports nicht anders vermarktungsfähig war.

Die mit der Novelle BGBl. I Nr. 111/2002 eingefügte Verordnungsermächtigung des § 2 Abs. 3a GewO 1994 sieht nun ausdrücklich vor, dass bei Festlegung der land- und forstwirtschaftlichen Urprodukte vom alten Herkommen, der langjährigen Übung, der Abnehmererwartung hinsichtlich Angebotsform und –zustand des Produktes, der sich wandelnden Auffassung über eine Vermarktungsfähigkeit und den Erfordernissen einer Sicherung der Nahversorgung im ländlichen Raum auszugehen ist.

Der Produktkatalog der Z 1 (Fische, Fleisch) orientiert sich an der bisherigen Praxis der Finanzbehörden.

Gemäß der Z 1 können den Schlachtierkörpern auch die zum menschlichen Genuss nicht verwendbaren Teile entfernt werden. Um welche Teile es sich dabei handelt, wird insbesondere anhand des

Österreichischen Lebensmittelbuchs (auch Codex Alimentarius Austriacus; siehe Kapitel B 14 „Fleisch und Fleischereierzeugnisse“, Punkt A.1.1) zu beurteilen sein.

Diverse Milchgetränke und Jogurt sollen unter dem Aspekt der Nahversorgung im ländlichen Raum als Urprodukte gelten, weil aus logistischen Gründen oftmals keine Belieferung kleinerer Schulen im ländlichen Raum mit Schulmilch erfolgt.

Hinsichtlich Milch (roh oder pasteurisiert), Sauerrahm, Schlagobers, Sauermilch, Buttermilch, Jogurt, Kefir, Topfen, Butter (Alm-, Landbutter) sowie Molke wird klargestellt, dass diesen Produkten keine geschmacksverändernden Zusätze (wie zB Früchte) beigefügt werden dürfen.

Obstsäfte, auch wenn sie durch Pasteurisierung haltbar gemacht worden sind, sollen aufgrund der Abnehmererwartung den Produkten der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion zugeordnet werden, weil schon bisher Süßmost oder Traubenmost und das an sich verarbeitete Produkt Most bzw. Wein Urprodukte waren.

Bei den in der Z 4 angeführten „Tee- und Gewürzkräutern“ sowie bei den in der Z 7 enthaltenen „Ausgangsprodukten für Medizin, Kosmetik, Farben und dergleichen“ darf es sich jeweils nicht um Arzneimittel bzw. Produkte handeln, für die besondere Vertriebswege (Apotheken, Drogerien, etc.) vorgeschrieben sind.

Die am Ende der Z 6 enthaltene Regelung, dass das Rohmaterial zumindest zu 65% aus der eigenen Produktion (dem eigenen Wald) stammen muss, bezieht sich nur auf rohe Bretter und Balken sowie gefrästes Rundholz. Für alle übrigen Urprodukte gilt die allgemeine Zukaufsregelung des § 2 Abs. 3 Z 1 GewO 1994.

Kompost im Sinne der Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 292/2001, fällt unter den Begriff der „Komposterde“ im Sinne der Z 7.

Unter dem Aspekt einer sich wandelnden Auffassung der Vermarktungsfähigkeit sollen Speiseöle als Urprodukte gelten, wenn sie bei befugten Gewerbetreibenden gepresst wurden, weil zB Kürbiskerne in größeren Mengen nur als Kernöl auf den Markt gebracht werden können.